

**Miet- und Benutzungsordnung  
für die  
Auetalhalle Willershausen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachstehende Miet- und Benutzungsordnung für die Auetalhalle Willershausen beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Sinn und Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Kalefeld ist Eigentümerin der Auetalhalle in Willershausen.
- (2) Die Auetalhalle dient der sportlichen und kulturellen Betätigung sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde Kalefeld.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtung ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sie mit allen Anlagen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Miet- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.  
Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (4) Über Streitigkeiten aus der Vergabe und der Benutzung der Auetalhalle entscheidet der Verwaltungsausschuss.

**§ 2  
Gemeinschaftseinrichtungen**

An Gemeinschaftseinrichtungen werden zur Verfügung gestellt:

1. Mehrzweckhalle mit Bühne
2. Gaststättenraum mit Theke und Küche
3. Kegelsportanlage mit Kegelstube
4. Sauna

**§ 3  
Benutzungsentgelte**

***Das Entgelt für die Benutzung der in § 2 genannten Gemeinschaftseinrichtungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld) festgelegt.***

## **II. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen**

### **§ 4**

#### **Mehrzweckhalle sowie Gaststättenraum**

- (1) **Die Mehrzweckhalle steht allen in der Gemeinde Kalefeld ansässigen Verbänden, Vereinen und Interessengemeinschaften zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vergnügen, Turniere und dergleichen) im Rahmen der Zweckbindung (§ 1) gegen Zahlung eines Entgeltes nach der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) zur Verfügung.** Für die lfd. Benutzung der Halle durch Sportvereine aus dem Gemeindegebiet wird kein Entgelt erhoben. Die Benutzung für laufende sportliche Zwecke wird durch einen besonderen Benutzungsplan geregelt.
- (2) **Darüber hinaus kann auch Privatpersonen, Gewerbetreibenden und anderen Interessenten die Mehrzweckhalle sowie der Gaststättenraum incl. Theke und Küche für Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbindung (§ 1) gegen Zahlung eines Entgeltes nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) zur Verfügung gestellt werden, wenn freie Benutzungszeiten vorhanden sind.**
- (3) Interessenten, die Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Gaststättenraum durchführen wollen, haben dies rechtzeitig nach Möglichkeit 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeinde Kalefeld anzumelden. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anmeldungen kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.  
**Ausgeschlossen ist die Überlassung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zweck parteipolitischer / parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug.** Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss. **Zulässig sind jedoch Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter (Z. B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien). Bestehen Zweifel darüber, dass der Veranstalter bzw. die Veranstaltung die mit dem Zweck und dem Charakter der Auetalhalle vorgesehene Zweckbestimmung erfüllt bzw. der Veranstalter oder die Nutzer aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe. Im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister oder dem stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin kann die Nutzung der jeweiligen Einrichtung kurzfristig abgesetzt werden, wenn bei Antragstellung die Einschränkungen des Satzes 3 nicht bekannt waren.**
- (4) Über die Benutzung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (5) Bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen ist der Benutzer verpflichtet, diese bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (6) **Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 sind zusätzlich die Reinigungskosten sowie die Betriebskostenpauschalen entsprechend**

**der Regelungen in der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) zu übernehmen.**

- (7) Wird eine nach Absatz 3 bereits angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und wird dies spätestens 14 Tage vor der abzusagenden Veranstaltung der zuständigen Stelle angezeigt, so ist der Benutzer von der Zahlung des festgesetzten Entgeltes befreit.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Entgelt in voller Höhe, jedoch mit Ausnahme eines nach Absatz 6 festgesetzten Mehrentgeltes zu entrichten. Darüber hinaus ist ein durch evtl. Umsatzausfall der Gemeinde oder dem zur Bewirtung berechtigten Dritten entstehender Schaden zu ersetzen.

- (8) **Die Gemeinde Kalefeld kann auf Antrag das benötigte Mobiliar ein- und ausräumen lassen. Hierfür wird ein besonderes Entgelt gemäß der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) erhoben.**

- (9) **Das nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) festgesetzte Entgelt ist bei Benutzung der Mehrzweckhalle spätestens 4 Tage nach Abschluss des Benutzungsvertrages gem. Abs. 4 auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.**

Ist das Entgelt nicht bis zu diesem Termin auf dem Konto der Gemeindekasse eingegangen, besteht kein Anspruch auf Benutzung der im Benutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten.

## **§ 5 Kegelsportanlage**

- (1) In der Auetalhalle sind eine Kegelsportanlage bestehend aus zwei Scherenbahnen sowie eine Kegelstube eingerichtet.  
Die Anlage steht grundsätzlich werktags ab 17.00 Uhr und sonntags ab 10.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Ist ein Kegelclub an einer Dauernutzung der Anlage zu bestimmten Wochentagen interessiert, wird hierüber ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Daneben kann die Kegelsportanlage nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei der Gemeinde oder dem Gaststättenpächter benutzt werden, wenn freie Nutzungszeiten verfügbar sind.
- (4) Für die Benutzung der Kegelsportanlage gelten die in der Kegelstube aushängenden besonderen Benutzungsbedingungen.
- (5) Wird eine durch den Benutzer bereits angemeldete Kegelveranstaltung wieder abgesagt, so gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.
- (6) **Für die Benutzung der Kegelsportanlage wird ein Entgelt gemäß der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) erhoben. Das Entgelt ist vor Nutzung der Kegelsportanlage zu entrichten. Die Fälligkeit des Entgelts bei einer Nutzung gem. § 5 Abs. 2 wird im Nutzungsvertrag geregelt.**

## **§ 6 Sauna**

- (1) Die Sauna steht Gruppen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung. Im Übrigen ist § 4 Absatz 7 entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist ein Saunaclub an einer Dauernutzung der Sauna zu bestimmten Wochentagen interessiert, wird hierüber ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Bei der Benutzung sind die in der Sauna aushängenden Benutzungsbedingungen zu beachten.
- (7) ***Für die Benutzung der Sauna wird ein Entgelt gemäß der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) erhoben. Das Entgelt ist vor Nutzung der Sauna zu entrichten. Die Fälligkeit des Entgelts bei einer Nutzung gem. § 6 Abs. 2 wird im Nutzungsvertrag geregelt.***

## **III. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 7 Bewirtung**

Die Verabreichung von Speisen und Getränken in der Auetalhalle obliegt ausschließlich dem Pächter der Gaststätte der Auetalhalle. In Zeiten, in denen kein Pächter vorhanden ist, ist vor der Durchführung von Veranstaltungen die Verabreichung von Speisen und Getränken mit der Gemeinde abzuklären.

### **§ 8 Gewährleistung, Schadenshaftung**

- (1) Die Gemeinde Kalefeld übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des zu entrichtenden Entgeltes. Sollten jedoch etwa vorhandene oder auftretende Mängel so schwerwiegend sein, dass die überlassenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen als nicht benutzbar anzusehen sind, wird das bereits entrichtete Entgelt erstattet. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.
- (2) Jeder Benutzer der Auetalhalle ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Schäden an den Räumen und den Einrichtungen vermieden werden. Jeder Schaden ist den zuständigen Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Ist in den Fällen der §§ 4, 5 und 6 ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so haftet neben dem Verursacher auch der Vertragspartner. Verursacher und Vertragspartner haften als Gesamtschuldner. Für zerstörtes oder defektes Mobiliar ist auf Kosten des Veranstalters Ersatz zu beschaffen.

- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde für keinerlei Schäden, die Dritte durch die Benutzung der Räumlichkeiten entstehen, sofern die Gemeinde kein Verschulden trifft. Der Benutzer hat insoweit die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Auetalhalle erhoben werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für eingebrachte Sachen (Garderobe u. dgl.).
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Mietern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen.

## **§ 9 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Kalefeld als Eigentümerin der Auetalhalle ausgeübt. Sie kann dieses Recht teilweise auf andere Personen übertragen. Die Reinigungskraft sowie der Pächter der Gaststätte der Auetalhalle sind berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann dagegen nur durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde ausgesprochen werden. Ebenso entscheidet ausschließlich die Gemeinde darüber, ob bei besonders groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung Strafantrag gestellt wird.

## **§ 10 Schlüsselgewalt**

Die Schlüsselgewalt wird von der Gemeinde, dem Pächter der Gaststätte der Auetalhalle und der Reinigungskraft ausgeübt. In den ständig verpachteten Räumen liegt die Schlüsselgewalt ausschließlich beim Pächter der Gaststätte der Auetalhalle.

## **§ 11 Privatrechtliche Verpachtung der Auetalhalle**

In Zeiten, in denen die Auetalhalle verpachtet ist, findet die Miet- und Benutzungsordnung für die Auetalhalle keine Anwendung.

